

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Forstinning (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

### § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Forstinning (Obdachlosenunterbringungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Forstinning dafür bestimmten Einrichtungen, die sich im Eigentum der Gemeinde Forstinning befinden bzw. von der Gemeinde Forstinning zu diesem Zwecke eigens angemietet wurden.
- (3) Dabei handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte bzw. im Bedarfsfall von der Gemeinde ständig oder vorübergehend angemietete Einzelwohnungen oder Pensionszimmer.

### § 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 genannten gemeindlichen Einrichtungen werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist mit Ausnahme von Minderjährigen, wer im Zuweisungsbescheid gemäß § 3 Abs. 3 der Obdachlosenunterbringungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Für Minderjährige haften die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen des Betroffenen entstandene Verbindung handelt und ihnen die Unterkunft durch gemeinsamen Zuweisungsbescheid zugewiesen wurde (§ 3 Abs. 2 Obdachlosenunterbringungssatzung).

## § 4 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist die Dauer der Nutzung sowie die Anzahl der untergebrachten Personen. Die Gebühr wird in Form von Monatssätzen erhoben.

### § 4 Gebührensätze

(1) Für die Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Forstinning in der Aicher Straße 3, Forstinning wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 8,00 € je m<sup>2</sup> (zzgl. Nebenkosten) erhoben. Wird eine Unterkunft von mehr als einer Person benutzt, ist die Nutzungsgebühr durch die Anzahl der Benutzer zu teilen.

(2) Die Nebenkosten werden pauschaliert wie folgt abgerechnet:

<b>monatliche Kosten:</b>	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>
Stromkosten	40,26 €	57,51 €	74,77 €	83,39 €
Wassergebühren	13,18 €	19,37 €	27,14 €	31,75 €
Abfallgebühr	4,42 €	8,84 €	13,26 €	17,68 €
	<b>57,86 €</b>	<b>85,72 €</b>	<b>115,17 €</b>	<b>132,82 €</b>
<b>Kosten pro m<sup>2</sup>:</b>				
Heizungskosten	1,84 €	1,84 €	1,84 €	1,84 €
Grundsteuer / Versicherungen	1,09 €	1,09 €	1,09 €	1,09 €
	<b>2,93 €</b>	<b>2,93 €</b>	<b>2,93 €</b>	<b>2,93 €</b>

(3) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten, die von der Gemeinde eigens dafür angemietet wurden und nicht als Notunterkünfte bestimmt sind, werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Forstinning entstehenden Kosten erhoben.

Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Nettomiete bzw. den Zimmerpreis für Pensionszimmer,
- die Betriebskosten,
- alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden,
- ein finanzieller Nutzungsausfall des Vermieters, sofern er diesen gegenüber der Gemeinde Forstinning geltend macht.

(4) Für die Unterbringung in einer Pension werden die Gebühren erhoben, die der Betreiber gegenüber der Gemeinde Forstinning geltend macht.

(5) Für die Einweisung in eine Unterkunft außerhalb des Gemeindegebiets (z. B. in die Obdachlosenunterkunft einer anderen Gemeinde) werden die entsprechenden Gebühren von dieser erhoben.

(6) Die Erteilung eines Zuweisungsbescheides, eines Änderungsbescheides oder eines Bescheides über die Entziehung der Nutzungsberechtigung lt. Obdachlosenunterbringungssatzung ergeht kostenfrei.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 4 der Obdachlosenunterbringungssatzung, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebühren für die im Zuweisungsbescheid genannte Unterkunft sind sofort fällig und monatlich im Voraus an die Gemeinde Forstinning zu entrichten. Ersatzweise ist unverzüglich eine Bestätigung des Jobcenters bzw. des Sozialamtes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dort ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Nutzungsgebühren zeitanteilig erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft gemäß § 9 der Obdachlosenunterbringungssatzung. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, oder wurde die Unterkunft entgegen § 9 Abs. 1 der Obdachlosenunterbringungssatzung nicht sauber hinterlassen, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft bestehen.

(4) Eine bereits bezahlte Nutzungsgebühr wird, nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Unterkunft, dem bisherigen Benutzer anteilig erstattet.

(5) Eine Stundung, eine Ratenzahlung oder einen Erlass der fälligen Unterkunftsgebühren kann die Gemeinde Forstinning, auf Antrag und in begründeten Einzelfällen, gewähren.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Forstinning, den 20.03.2025

  
Adlberger

Zweite Bürgermeisterin



